

# Glossar der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Definitionen
<b>Titel:</b>	<b>Glossar der Arbeitsmarktstatistik der BA</b>
<b>Stand:</b>	29.09.2017
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Drey, Rainer Schäffer, Harald Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Service-Haus.Statistik-DKT@arbeitsagentur.de">mailto:Service-Haus.Statistik-DKT@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-1089 bzw. 0911 179-2534
<b>Fax:</b>	0911 179-3378

### Weiterführende statistische Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Definitionen – Gesamtglossar der Fachstatistiken der BA, Nürnberg, September 2017

**Nutzungsbedingungen:** © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Begriff	Erklärung
<b>0-9</b>	
1. Arbeitsmarkt	Siehe <a href="#">Zweiter Arbeitsmarkt</a>
2. Arbeitsmarkt	Siehe <a href="#">Zweiter Arbeitsmarkt</a>
<b>A</b>	
Abgang	Siehe <a href="#">Bewegungen</a>
Abgangsrate Arbeitslose	Siehe <a href="#">Kennzahlensteckbrief Abgangsrate Arbeitslose</a>
Alleinerziehende	Als Alleinerziehende bezeichnet man Elternteile, die minderjährige, d. h. unter 18 Jahre alte Kinder, alleine betreuen und erziehen. Unerheblich ist dabei der Familienstand des Alleinerziehenden (ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend, geschieden) und wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist.
Altersabgrenzung (Arbeitslosigkeit)	Die Arbeitslosigkeit beginnt frühestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres und endet spätestens mit Überschreiten der Regelaltersgrenze. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis Dezember 2011 lag die Grenze bei Vollendung des 65. Lebensjahres.</li> <li>• Ab Januar 2012 erhöht sich die Grenze sukzessive bis 2031 auf die Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Anhebung erfolgt zunächst um einen Monat pro Geburtsjahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Geburtsjahrgang 1959 um zwei Monate pro Geburtsjahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Von der Änderung sind somit alle Geburtsjahrgänge ab dem Geburtsjahrgang 1947 betroffen. Für alle ab 1964 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.</li> </ul>
Arbeitslose (arbeitslose Arbeitsuchende)	Arbeitslose (ALO) sind Personen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (<a href="#">Beschäftigungslosigkeit</a>),</li> <li>• eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (<a href="#">Eigenbemühungen</a>),</li> <li>• den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (<a href="#">Verfügbarkeit</a>),</li> <li>• in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,</li> <li>• nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,</li> <li>• sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.</li> </ul> Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.
Arbeitslose Ausländer	Für arbeitslose Ausländer gilt die Definition der <a href="#">Arbeitslosen</a> . Einzige Besonderheit: Ausländer können dann nicht als arbeitslos erfasst werden, wenn sie keine Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland ausüben dürfen. Fehlende deutsche Sprachkenntnisse sind kein Tatbestand, der der Verfügbarkeit und damit der Arbeitslosigkeit entgegensteht. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit werden beim Merkmal Staatsangehörigkeit unter „keine Angabe“ ausgewiesen.
Arbeitslosenquote	Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) <b>Arbeitslosen zu den Erwerbsspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose)</b> als Quoten in Beziehung setzen. Die Nennergröße wird als <a href="#">Bezugsgröße</a> bezeichnet.

	<p>Der Kreis der <b>Erwerbspersonen</b> bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (EP):</b>                  Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Die Arbeitslosenquote auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen errechnet sich entsprechend als:  <math display="block">AQ_{EP} = \frac{\text{Arbeitslose}_a}{\text{alle ziv. Erwerbstätige}_t + \text{Arbeitslose}_t} \times 100</math>                 a aktueller Zeitpunkt                  t terminierter Zeitpunkt (Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)             </li> <li>• <b>Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (AEP):</b>                  Der Nenner enthält nur die abhängigen zivilen Erwerbstätigen, d. h. die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten). Daraus errechnet sich die Arbeitslosenquote auf der Basis der abh. ziv. Erwerbspersonen:  <math display="block">AQ_{AEP} = \frac{\text{Arbeitslose}_a}{\text{abh.ziv.Erwerbstätige}_t + \text{Arbeitslose}_t} \times 100</math>                 a aktueller Zeitpunkt                  t terminierter Zeitpunkt (Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)             </li> </ul> <p>Weitere Informationen zu Auswertungseinschränkungen und Auswertbarkeit nach Personengruppen können dem <a href="#">Kennzahlensteckbrief Arbeitslosenquote</a> entnommen werden.</p>
Arbeitslosmeldung	<p>Arbeitslose haben sich persönlich bei der Arbeitsagentur zu melden. Die Agentur für Arbeit kann nach § 38 Abs. 3 SGB III die Vermittlung für Nichtleistungsempfängerinnen und Nichtleistungsempfänger einstellen, wenn die Arbeitsuchenden ihren Pflichten (etwa vermittlungsrelevante Auskünfte zu geben, Unterlagen vorzulegen oder die in der Eingliederungsvereinbarung festgeschriebenen Pflichten einzuhalten) nicht erfüllen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Die Arbeitslosmeldung erlischt dann. Die Arbeitsvermittlung kann von den Arbeitsuchenden erst nach Ablauf von 12 Wochen erneut in Anspruch genommen werden (Vermittlungssperre). Eine ähnliche Regelung gibt es auch für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld. Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen erlischt, wird die Wirkung der Arbeitslosmeldung für drei Monate ausgesetzt</p>
Arbeitsmarktbilanz	<p>In der Arbeitsmarktbilanz (Arbeitslose, Stille Reserve) werden Arbeits(kräfte)angebot (Erwerbspersonenpotenzial) und Arbeits(kräfte)nachfrage (Erwerbstätige, offene Stellen) des Arbeitsmarktes gegenübergestellt. Beide Seiten des Marktes werden in zahlreiche Konten unterteilt, die unterschiedlichen Lebenslagen und Status entsprechen.</p>
Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote 1	<p>Siehe <a href="#">Kennzahlensteckbrief Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote 1</a></p>
Arbeitsstellen	<p>Bei Arbeitsstellen handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sozialversicherungspflichtige oder</li> <li>• geringfügige (Mini-Jobs) oder</li> <li>• sonstige (z. B. Praktika- und Traineestellen)</li> </ul>

	Stellen mit einer vorgesehenen Beschäftigungsdauer von mehr als sieben Kalendertagen, die den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen mit einem Auftrag zur Besetzung gemeldet werden.
Arbeitsstellenbestandsquote	Siehe <a href="#">Kennzahlensteckbrief Arbeitsstellenbestandsquote</a>
Arbeitsstellenzugangsrate	Siehe <a href="#">Kennzahlensteckbrief Arbeitsstellenzugangsrate</a>
Arbeitsuchende	<p>Arbeitsuchende sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,</li> <li>• sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,</li> <li>• die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.</li> </ul> <p>Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III).</p> <p>Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen <a href="#">arbeitslosen</a> und <a href="#">nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden</a> unterschieden.</p>
Arbeitsvermittlung	<p>Eine Arbeitsvermittlung durch die BA liegt immer dann vor, wenn nach Auswahl und Vorschlag durch die Vermittlungsfachkraft ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im In- oder Ausland oder ein Heimarbeitsverhältnis zustande kommt.</p> <p>Die „Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ erfüllt folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vermittlungsfachkraft liegt ein Stellenangebot vor, das der BA durch den Arbeitgeber gemeldet wurde/das von der BA akquiriert wurde,</li> <li>• die Vermittlungsfachkraft sucht einen/mehrere passende Bewerber für diese Stelle aus, schlägt Arbeitgeber und Bewerber die Besetzung der Stelle mit dem Bewerber vor <u>und</u></li> <li>• der Bewerber erhält den Zuschlag für dieses Stellenangebot und schließt einen Arbeitsvertrag ab (Beschäftigungsverhältnis kommt zustande) und beendet dadurch seine Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche.</li> </ul>
Aufenthaltsstatus	Der Aufenthaltsstatus gibt an, auf welcher rechtlichen Grundlage sich eine Person in Deutschland aufhält. Dabei wird eine Vielzahl rechtlicher Normen aggregiert auf acht Ausprägungen, die im statistischen Sinne relevant sind: Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Flucht, Aufenthaltserlaubnis Sonstige, Visum, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Antrag noch nicht gestellt“
Ausbildungsberuf	Der Ausbildungsberuf gibt Auskunft darüber, in welchem Beruf bzw. welcher Berufsgattung die letzte abgeschlossene Berufsausbildung erfolgt ist. Der Ausbildungsberuf liegt strukturell auf Basis der <a href="#">Klassifikation der Berufe</a> vor.
<b>B</b>	
Befristung	Siehe <a href="#">Besetzungsdauer</a>
Behinderte Menschen oder Menschen mit Behinderung	Siehe <a href="#">Rehabilitanden</a>
Berichtsmonat	Der Berichtsmonat ist der Monat, auf den sich die jeweilige Berichterstattung bezieht. Er beginnt am Tag nach dem statistischen <a href="#">Stichtag</a> des vorangegangenen Berichtsmonats und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf

	<p>die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. <a href="#">Bewegungen</a> (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonats bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>
Berufsrückkehrende	<p>Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III Frauen und Männer, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und</li> <li>• in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.</li> </ul>
Beschäftigungslosigkeit	<p>Die Ausübung einer oder mehrerer Erwerbstätigkeiten schließt Beschäftigungslosigkeit nach § 138 Abs. 3 SGB III nicht aus, wenn deren Arbeitszeit – insgesamt – weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst. Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis von weniger als 15 Wochenstunden werden also als arbeitslos gezählt, wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
Besetzungsdauer	<p>Die Besetzungsdauer gibt an, ob der stellenbeauftragende Arbeitgeber für das ausgeschriebene Beschäftigungsverhältnis eine zeitliche Befristung vorsieht und wenn ja, welche.</p>
Besonders förderungsbedürftige Personen	<p>Das SGB III fordert in § 11 den statistischen Nachweis nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der „besonders förderungsbedürftigen Personengruppen“.</p> <p>Entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III gehören im Rahmen der Eingliederungsbilanz zu den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen: <a href="#">Langzeitarbeitslose</a>, <a href="#">schwerbehinderte Menschen</a>, Ältere (55 Jahre und älter), <a href="#">Berufsrückkehrende</a> und <a href="#">Personen mit geringer Qualifikation</a>.</p> <p>Weist eine Person mindestens zwei der genannten Kriterien auf, gilt sie als <a href="#">mehrfachbetroffen</a>.</p>
Bestand	<p>Der Bestand misst die Zahl der Merkmalsträger (Personen, Stellen usw.), die zu einem bestimmten Zeitpunkt die für die Zählung relevanten Kriterien erfüllen, z. B. Personen, die zum statistischen Stichtag arbeitslos sind.</p>
Bewegungen	<p>Bewegungen erfassen Ereignisse (Eintritte/Austritte in/aus Maßnahmen, Eingänge von Stellenangeboten, Beendigung der Arbeitslosigkeit usw.) in einem bestimmten Zeitraum. Bei den Ereignissen handelt es sich in aller Regel um Zugänge und Abgänge, z. B. für die Arbeitslosen der Zugang in und der Abgang aus Arbeitslosigkeit während eines Berichtsmonats. Innerhalb des betrachteten Zeitraums können Personen auch mehrmals zu- und abgehen.</p>
Bezugsgröße	<p>Die BA berichtet monatlich über den Bestand, den Zugang und den Abgang an Arbeitslosen. Die Bestandsgrößen werden dabei in absoluten Zahlen und als Quoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (bzw. auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen) der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Die „Nennergröße“ der Arbeitslosenquote wird als Bezugsgröße bezeichnet.</p> <p>Die Zahl der Erwerbspersonen bzw. die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquoten werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Berichtsmonat Mai, Rückrechnungen werden nicht vorgenommen. Die Bezugsgrößen sind zweckgebundene Berechnungsgrößen. Dabei wird auf verschiedene Statistiken (Arbeitslosenstatistik, Beschäftigungsstatistik, Förderstatistik, Personalstandsstatistik, Mikrozensus und Grenzgängerstatistik) zugegriffen, deren Ergebnisse zwar erst nach einer gewissen Zeitverzögerung zur Verfügung stehen, dann aber gesichert und regional tief gegliedert vorliegen. Deshalb beruht die Datenquelle der aktuellen Bezugsgröße überwiegend auf Daten des jeweiligen Vorjahres.</p> <p><b>Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet. Die Einzelkomponenten sind:</b></p>

	<p><b>Abhängige zivile Erwerbspersonen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</li> <li>• ausschließlich geringfügig Beschäftigte</li> <li>• Personen in AGH (Mehraufwandsvariante)</li> <li>• Beamte</li> <li>• auspendelnde Grenzarbeitnehmer</li> <li>• Arbeitslose</li> </ul> <p><b>Alle zivilen Erwerbspersonen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• abhängige zivile Erwerbspersonen (siehe oben)</li> <li>• Selbständige und mithelfende Familienangehörige</li> </ul> <p><b>Verwendung der Bezugsgrößen und der Komponenten:</b></p> <p>Die Bezugsgrößen bilden Berechnungsgrößen zur Bildung der Arbeitslosenquoten. Sie sind deshalb zweckgebunden und stellen keine gesonderten statistischen Ergebnisse zur Erwerbstätigkeit dar. Die Daten über geringfügig Beschäftigte, Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige sowie Grenzpendler werden nur zur Ermittlung der Bezugsgrößen aufbereitet (z. B. werden geringfügig Beschäftigte vermindert um Überschneidungsfälle mit Arbeitslosigkeit) bzw. regionalisiert (Beamte, Selbständige, Grenzpendler). Aus diesem Grund dürfen die Komponenten der Bezugsgröße (speziell: Daten über Beamte, Selbständige und Grenzpendler) außerhalb dieses Bezuges nicht veröffentlicht werden.</p>
Bildungsniveau nach ISCED 2011	<p>Mit dem Bildungsniveau nach ISCED 2011 werden Angaben zu international vergleichbaren Bildungsabschlüssen bereitgestellt.</p> <p>ISCED (=International Standard Classification of Education) steht dabei für die Internationale Standardklassifikation des Bildungswesen, welche Bildungsabschlüsse klassifiziert und charakterisiert. Die Differenzierung reicht vom Primarbereich (ISCED1) über den Sekundarbereich II (ISCED3) bis hin zur Promotion (ISCED 8).</p>
<b>C</b>	
<b>D</b>	
Darunter	<p>Der Begriff „darunter“ gibt eine oder mehrere Teilmengen wieder, ohne dass alle Teilsummen exakt die Gesamtsumme ergeben (Bsp.: Arbeitslose, darunter: Ausländer)</p>
Datenstand	<p>Durch Revisionen oder aktuellere Hochrechnungsergebnisse können sich Daten nachträglich ändern. Der Datenstand gibt an, auf welchen Kenntnisstand sich die ausgewiesenen Werte beziehen.</p> <p>Der Datenstand entspricht nicht zwingend dem Erstelldatum. Ein älterer Datenstand kann auch zu einem späteren Zeitpunkt reproduziert werden. In diesem Fall ist der Datenstand kleiner/älter als das Erstelldatum.</p>
Dauer der Arbeitslosigkeit	<p>Die Dauer der Arbeitslosigkeit folgt dem Konzept nach § 18 Abs. 1 SGB III. Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit sechs Wochen nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe nicht berücksichtigt. Es handelt sich um unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit, das heißt für die Zeit der (unschädlichen) Unterbrechung wird die Arbeitslosigkeit zwar beendet, bei erneutem Zugang beginnt jedoch keine neue Arbeitslosigkeitsperiode im Sinne der Dauerberechnung. Die Dauer wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt. Eine im Hinblick auf die Messung der Arbeitslosigkeitsdauer schädliche Unterbrechung liegt dann vor, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), für mehr als sechs Wochen nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist, oder an einer</p>

	<p>Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) teilnimmt. Die Dauermessung fängt bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne an.</p> <p>Es wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der abgeschlossenen Dauer (auch als Abgangsdauer bezeichnet), die den Zeitraum zwischen Beginn und Abgang aus Arbeitslosigkeit umfasst und für Abgänge aus Arbeitslosigkeit ausgewiesen wird, und</li> <li>• der bisherigen Dauer, die für den Bestand an Arbeitslosen die Zeitspanne vom Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum jeweiligen Stichtag beinhaltet. Die bisherige Dauer kann auch für die Zugänge Arbeitsloser ausgewiesen werden. Bei einer unschädlichen Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsdauer, beispielsweise einer kurzfristigen Arbeitsunfähigkeit, wird zum Zugangszeitpunkt die Zeitspanne zwischen der erneuten Arbeitslosigkeit und dem ursprünglichen Beginn der Arbeitslosigkeit ausgewiesen. Wird die Person erstmals arbeitslos oder lag eine schädliche Unterbrechung vor, beträgt die Dauer der Arbeitslosigkeit beim Zugang genau einen Tag.</li> </ul> <p>Die ermittelten Dauern werden auch zur Gliederung der Bestands-, Zu- und Abgangszahlen nach Gruppen der bisherigen bzw. abgeschlossenen Dauer sowie der Zuordnung zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen verwendet.</p> <p>Ermittelt oder berechnet man die <b>abgeschlossene Dauer</b> für bestimmte Personengruppen, die innerhalb eines festgelegten Zeitraumes ihre Arbeitslosigkeit beendeten, kann diese durchschnittliche Dauer als Risiko des Verbleibs in Arbeitslosigkeit interpretiert werden.</p> <p>Nähere Erläuterungen zur Dauer der Arbeitslosigkeit können dem Methodenbericht „<a href="#">Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik</a>“ entnommen werden.</p>
Dauer der Arbeitsuche	<p>Die Dauer der Arbeitsuche gibt Auskunft darüber, wie lange eine Person nahtlos arbeitslos oder nichtarbeitslos arbeitsuchend bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet ist. Bei dieser Dauer ist jede Unterbrechung schädlich. Sobald eine Person für mindestens einen Tag weder arbeitslos noch nichtarbeitslos arbeitsuchend geführt wurde, beginnt die Dauer der Arbeitsuche von vorne.</p>
Dauern	<p>Die Arbeitslosenstatistik ermöglicht Angaben zur <a href="#">Arbeitslosigkeitsdauer</a>, <a href="#">Dauer der Arbeitsuche</a> sowie <a href="#">Meldedauer</a>. Bei den Dauern kann nach bisherigen und abgeschlossenen Dauern unterschieden werden. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist Grundlage für die Ermittlung der Langzeitarbeitslosen.</p> <p>Für gemeldete Arbeitsstellen werden Laufzeit, Vorlaufzeit und Vakanzzeit berechnet. Die Laufzeit einer Stelle gibt an, wie lange eine Stelle bereits zur Vermittlung zur Verfügung steht (Bestand) bzw. wie viel Zeit zwischen dem Eingang und dem Abgang einer Stelle (Abgang) vergangen ist. Die Vorlaufzeit gibt für Zugangs- und Bestandsfälle die Zeitspanne bis zum vom Arbeitgeber genannten frühestmöglichen Eintrittstermin an. Die Vakanzzeit einer Stelle gibt an, wie lange eine Stelle bereits zu besetzen ist (Bestand) bzw. wie lange eine beendete Stelle zu besetzen war (Abgang).</p>
Davon	<p>Der Begriff „davon“ bezeichnet Teilmengen einer Gesamtsumme, wobei die jeweiligen Teilmengen in der Addition genau die Gesamtsumme ergeben (Bsp.: Arbeitslose, davon: „Deutsche“, „Ausländer“ und „ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit“).</p>
<b>E</b>	
Eigenbemühungen	<p>Im Rahmen der Eigenbemühungen nach § 138 Abs. 4 SGB III hat die oder der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus den Eingliederungsvereinbarungen,</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und</li> <li>• die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.</li> </ul>
Einmündungsberuf (in der Arbeitsvermittlung)	Der Einmündungsberuf in der Arbeitsvermittlung gibt Auskunft darüber, in welchem Beruf (Berufsgattung; 5-Steller) eine Person bei Beschäftigungsaufnahme tatsächlich tätig wird. Die ausgeübte Tätigkeit wird zum Verbleibszeitpunkt V0, d. h. unmittelbar nach Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt ermittelt.
Einschaltungsgrad	Siehe <a href="#">Kennzahlensteckbrief Einschaltungsgrad</a>
Erster Arbeitsmarkt	Siehe <a href="#">Zweiter Arbeitsmarkt</a>
Erwerbslose	<p>Die Begriffe „<a href="#">Arbeitslose (arbeitslose Arbeitsuchende)</a>“ und „Erwerbslose“ sind unterschiedlich definiert:</p> <p>Als Erwerbslose gelten nach dem Erwerbskonzept der ILO (International Labour Organisation), an der sich der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräfteerhebung orientieren, alle Personen im erwerbsfähigen Alter, die im Berichtszeitraum nicht erwerbstätig waren, die aber nach eigenen Angaben in den letzten vier Wochen vor der Befragung aktiv nach einer Tätigkeit gesucht haben und innerhalb von zwei Wochen für die neue Tätigkeit zur Verfügung stehen. Auf den zeitlichen Umfang der gesuchten Tätigkeit kommt es nicht an. Die Einschaltung einer Agentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers in die Suchbemühungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Begriff „Erwerbslose“ wird für das ILO-Erwerbskonzept und der Begriff „Arbeitslose“ für die registrierten Arbeitslosen nach dem SGB verwendet. Die Unterschiede zwischen Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit folgen aus verschiedenen Erhebungsmethoden (Stichprobenbefragung versus Registrierung) und unterschiedlichen Konkretisierungen von Begriffsmerkmalen (z. B. liegt nach dem SGB Arbeitslosigkeit auch dann vor, wenn eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt wird, während nach dem ILO-Konzept schon eine Wochenstunde Arbeit Erwerbslosigkeit ausschließt).</p>
Erwerbslosenquote	<p>Erwerbslosenquote in % = <math>\text{Erwerbslose} / \text{Erwerbspersonen} * 100</math></p> <p>Die Erwerbslosenquote entspricht dem Anteil der zivilen Erwerbsbevölkerung, der erwerbslos ist.</p>
Erwerbspersonenpotenzial	Das Erwerbspersonenpotenzial umfasst alle Menschen einer Wohnbevölkerung, die arbeiten können, wollen und dürfen. Als Maß für das Arbeitskräfteangebot beinhaltet es sowohl die Personen, die ihren Erwerbwunsch realisiert haben (Erwerbstätige, Beschäftigte) als auch diejenigen, denen das noch nicht gelungen ist (Beschäftigungslose). Mit anderen Worten: Zählt man zu den Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeits- bzw. Erwerbslose) noch die <a href="#">Stille Reserve</a> hinzu, spricht man vom Erwerbspersonenpotenzial; dieses wird jährlich vom IAB geschätzt.
Erwerbsquote	Die Erwerbsquote ist der Anteil der Erwerbspersonen (also der Erwerbstätigen und Arbeitslosen bzw. Erwerbslosen) an allen Personen (Bevölkerung). Sie ist ein Maß für die Beteiligung der Wohnbevölkerung am Erwerbsleben. Die Erwerbsquote kann für die gesamte und für die erwerbsfähige Bevölkerung (15 bis zur Regelaltersgrenze) berechnet werden.
EU-Jugendgarantie	<p>Die Jugendgarantie ist die Zusage aller EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass alle jungen Menschen unter 25 Jahren innerhalb von vier Monaten nachdem sie arbeitslos geworden sind oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben, ein qualitativ hochwertiges Beschäftigungsangebot, eine Fortbildung, einen Ausbildungsplatz oder ein Praktikum erhalten.</p> <p>Der EU werden hierzu jährlich Daten aus der Ausbildungsstellenmarkt- und Arbeitsmarktstatistik zur Verfügung gestellt.</p>

<b>F</b>	
Fremd- und Selbstförderung	Als Fremd- und Selbstförderungen gelten Weiterbildungen, die durch Dritte, Arbeitgeber oder Arbeitslose, Arbeitsuchende oder Nichtarbeitsuchende selbst finanziert werden. Dazu zählen von anderen Reha-Trägern (nicht BA) geförderte Maßnahmen (Qualifizierungsmaßnahmen, Umschulungen etc.) ebenso wie selbstfinanzierte Meisterlehrgänge und fremdfinanzierte Bildungsmaßnahmen, wie beispielsweise berufsbezogene Sprachförderungen (ESF, DeuFöV) oder Integrationskurse.
<b>G</b>	
Gebietsstand	Der Gebietsstand gibt jenen Zeitpunkt wieder, auf den sich die ausgewiesene regionale Differenzierung (z. B. Darstellung nach Kreisen) bezieht. Die Angabe des Gebietsstands ist deshalb bedeutsam, weil sich Gebiete im Zeitverlauf ändern können (z. B. Neuzuschnitte von Kreisen). Allein der Name eines Gebiets (z. B. eines Kreises) ist dann nicht immer eindeutig.  Ein Gebietsstand bleibt über einen Berichtsmonat konstant. Dementsprechend wird in Auswertungen der Gebietsstand monatsgenau angegeben. Werden in einer Auswertung die Daten mehrerer Berichtsmonate dargestellt, wird oftmals der aktuelle Gebietsstand auf die früheren Berichtsmonate projiziert, d. h. die früheren Berichtsmonate werden nach dem aktuellen Gebietsstand ausgewertet. Dadurch ist man bei Vormonatsvergleichen unabhängig von Gebietsänderungen.
Gemeldete erwerbsfähige Personen	Gemeldete erwerbsfähige Personen (geP) sind Personen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung gemeldet sind. Sie setzen sich aus der Gruppe der arbeitslos Arbeitsuchenden, der nicht arbeitslos Arbeitsuchenden und der Nichtarbeitsuchenden zusammen.  Generell nicht berücksichtigt werden bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen Bewerber für eine Ausbildungsstelle, soweit sie keine Arbeitsvermittlung wünschen und keine Hilfebedürftigen in der Grundsicherung sind; sie werden gesondert in der Ausbildungsstellenmarktstatistik ausgewiesen. Darüber hinaus finden Personen in <a href="#">Kurzarbeit</a> (Ausnahme: <a href="#">Transferkurzarbeitergeld</a> ) und Altersteilzeit keine Berücksichtigung bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen.
Geringqualifizierte	Siehe <a href="#">Personen mit geringer Qualifikation</a>
Gesamtheit (Grundgesamtheit/Masse)	Die Gesamtheit ist die Menge von Elementen, auf die sich die Entscheidung erstreckt und über die Informationen benötigt werden. Sie setzt sich i. d. R. zusammen aus einer Mehrzahl natürlicher Elemente, den statistischen Einheiten als Träger der gewünschten Daten (z. B. Personen, Haushalte, Produkte). Die Zahl der Einheiten wird auch als Umfang der Gesamtheit bezeichnet. Für eine präzise Bestimmung der Gesamtheit ist eine Abgrenzung in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht notwendig.  <i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N.(2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 28.</i>  Siehe auch <a href="#">Merkmal</a>
Gewünschte Arbeitszeit	<b>Gewünschte Arbeitszeit bei Arbeitsuchenden</b>  Die gewünschte Arbeitszeit bezeichnet den Wunsch des Arbeitsuchenden über den Umfang der Arbeitszeit bzw. die Form der Beschäftigung (bis Dez. 2016) im angestrebten Zielberuf.  Als „Vollzeitarbeit“ gilt eine Beschäftigung, in der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit in Anspruch nimmt.  Als „Teilzeitarbeit“ gilt eine Beschäftigung, in der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß nicht die volle, aber regelmäßig zu einem Teil die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Andere Beschäftigungsformen, die nicht dem typischen Vollzeitverhältnis entsprechen, beispielsweise Heim- oder Telearbeit,

	<p>werden in der Arbeitslosenstatistik der Beschäftigungsform „Teilzeit“ zugeordnet.</p> <p>Bieten Arbeitssuchende ihre Arbeitskraft flexibel an bzw. sind sie im Falle des SGB II angehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden, so kann als gewünschte Arbeitszeit „Vollzeit oder Teilzeit“ ausgewählt werden. In der Berichterstattung wird bei stärkerer Aggregation diese Kategorie unter Vollzeit subsumiert.</p> <p><b>Gewünschte Arbeitszeit bei Arbeitsstellen</b></p> <p>Die gewünschte Arbeitszeit bei Arbeitsstellen bezeichnet den Wunsch des Arbeitgebers über den Umfang der Arbeitszeit bzw. die Form der Beschäftigung.</p> <p>Als „Vollzeit“ gilt eine Beschäftigung, in der der Arbeitnehmer regelmäßig die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit leisten soll.</p> <p>Als „Teilzeit“ gilt eine Beschäftigung, in der der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß nicht die volle, aber regelmäßig zu einem Teil die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit leisten soll.</p> <p>Möchte der Arbeitgeber die Arbeitszeit in Abhängigkeit des einzustellenden Bewerbers festlegen und bietet daher flexible Arbeitszeitmodelle an, erfolgt eine Ausweisung als „Vollzeit oder Teilzeit“.</p>
<b>H</b>	
Herkunftsberuf	<p>Der Herkunftsberuf gibt Auskunft darüber, in welchem Beruf bzw. in welcher Berufsgattung eine Person vor ihrer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsuche tätig war, wenn sie aus einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt oder Selbstständigkeit kommt.</p> <p>Der Herkunftsberuf liegt strukturell auf Basis der <a href="#">Klassifikation der Berufe</a> vor.</p>
<b>I</b>	
<b>J</b>	
<b>K</b>	
Klassifikation der Berufe	<p>Um die Vielfalt der Berufe in Deutschland abbilden zu können, werden diese systematisch gruppiert. Auf nationaler Ebene wurde ab dem Jahr 2011 die Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) eingeführt. Diese neu entwickelte Klassifikation löste die beiden bisherigen Berufsklassifikationen – die Klassifizierung der Berufe 1988 (KldB 1988) der Bundesagentur für Arbeit und die Klassifizierung der Berufe 1992 (KldB 1992) des Statistischen Bundesamtes – ab. Auf internationaler Ebene wird die International Standard Classification of Occupations (ISCO) verwendet. Ab dem Jahr 2011 wird entsprechend der Empfehlung der Kommission der europäischen Gemeinschaften die aktualisierte Fassung von 2008 (ISCO-08) genutzt.</p> <p>Die Angabe des Berufs oder der beruflichen Tätigkeit ist in allen Statistiken und Erhebungen zum Arbeitsmarkt oder zur sozioökonomischen Lage in Deutschland unverzichtbar. Der Beruf ist weiterhin ein dominierender Aspekt in der Beschreibung von Ausgleichsprozessen am Arbeitsmarkt. Auch in der Vermittlungsarbeit der Arbeitsverwaltung hat die Angabe des Berufs eine zentrale Bedeutung. Eine Berufsklassifikation schafft für die Vermittlung die Möglichkeit, über sinnvolle und praxisgerechte Zusammenfassungen von ähnlichen beruflichen Tätigkeiten zu verfügen.</p> <p>Siehe auch <a href="#">Klassifikation der Berufe</a></p>
Kurzarbeiter	<p>Als Kurzarbeiterinnen bzw. Kurzarbeiter gelten beschäftigte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, bei denen wegen eines vorübergehenden Arbeitsausfalles mehr als 10 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit ausfallen und die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.</p>

<b>L</b>	
Langzeitarbeitslose	<p>Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.</p> <p>Nähere Erläuterungen zur Dauer der Arbeitslosigkeit können dem Methodenbericht „<a href="#">Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik</a>“ entnommen werden.</p> <p>Das Erreichen der 1-Jahresgrenze und damit die Berücksichtigung als langzeitarbeitslos stellt keinen statistischen Zugang dar, sondern nur das Überschreiten einer Dauerklasse; ebenso wenig bedeutet die Beendigung der Arbeitslosigkeit eines Langzeitarbeitslosen einen „Abgang eines Langzeitarbeitslosen“, sondern einen Abgang aus Arbeitslosigkeit nach einer Dauer von mehr als einem Jahr. Um dennoch dem Bedürfnis nach einer Art Stock-Flow-Betrachtung der Langzeitarbeitslosigkeit nachzukommen, werden Berechnungen zu <a href="#">Übertritten</a> bereitgestellt (siehe Methodenbericht: „<a href="#">Stock-Flow-Analyse der Langzeitarbeitslosigkeit</a>“).</p>
Laufzeit von Arbeitsstellen	<p>Im Bestand errechnet sich die Laufzeit aus der Differenz zwischen statistischem Stichtag und dem Zeitpunkt des Eingangs der Stelle, im Abgang aus der Differenz zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs und dem Zeitpunkt des Eingangs einer Stelle.</p>
<b>M</b>	
Mehrfachbetroffenheit	<p>Mehrfachbetroffenheit liegt vor, wenn eine Person <b>mindestens</b> zwei der Personengruppen angehört, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als <a href="#">besonders förderungsbedürftig</a> eingestuft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langzeitarbeitslose nach § 18 Abs. 1 SGB III,</li> <li>• schwerbehinderte Menschen,</li> <li>• 55 Jahre oder Ältere,</li> <li>• Berufsrückkehrende und/oder</li> <li>• Personen mit geringer Qualifizierung.</li> </ul>
Melgedauer	<p>Die Meldedauer erfasst, wie lange eine Person bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter insgesamt vermittelnd oder beratend betreut wird. Bei der Meldedauer werden daher sämtliche nahtlos aneinander angrenzenden Arbeitslos-, nichtarbeitslos Arbeitssuchend- und Nichtarbeitssuchend-Phasen aufaddiert. Ein Beispiel für eine Phase der Nichtarbeitssuche sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Angehörige pflegen. Sobald eine – auch nur kurzzeitige – Unterbrechung vorliegt, beispielsweise weil die Person für wenige Tage wegen Aufnahme einer Beschäftigung oder fehlender Verfügbarkeit aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde, beginnt eine neue Periode, das heißt, die Berechnung der Meldedauer fängt wieder von vorne an.</p>
Meldequote offene Arbeitsstellen	<p>Die Meldequote wird auf Basis der IAB-Stellenerhebung berechnet, indem die in der Befragung ermittelten gemeldeten Stellen auf das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot bezogen werden. Das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot wird quartalsweise durch eine repräsentative Betriebsbefragung des IAB ermittelt:</p> $MQ = \frac{\text{Zahl der als gemeldet angegebenen Stellen aus der IAB-Erhebung}}{\text{Gesamtwirtschaftliche Stellenangebot aus der IAB-Erhebung}}$
Meldezeitraum	<p>Der Meldezeitraum ist definiert als Zeitraum, in dem eine Person zur Vermittlung oder Beratung bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter angemeldet ist.</p>
Merkmal	<p>Jede in die statistische Erhebung einbezogene Einheit ist Träger (= Merkmalsträger) von Informationen, also von Daten, die statistisch untersucht werden können. Die untersuchten Eigenschaften der statistischen Einheiten</p>

	<p>nennt man Merkmale. Die einzelnen Merkmale können verschiedene Ausprägungen annehmen, z. B. das Merkmal Geschlecht die Merkmalsausprägungen weiblich/männlich.</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N.(2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 38f.</i></p>
Migrationshintergrund	<p>In den Statistiken der BA wird die Definition aus § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV) verwendet.</p> <p>Demnach liegt ein <b>Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III</b> vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder</li> <li>2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder</li> <li>3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.</li> </ol> <p>Eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund nach obiger Definition sind nach § 6 MighEV Aussiedler oder Spätaussiedler, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, als dessen Ehegatte oder als dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.</p> <p>Der Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III wird auf der Basis von Befragungen ermittelt. Aus den Angaben der Befragten lässt sich jeder Person ein Migrationsstatus zuordnen. In der statistischen Darstellung werden folgende Gruppen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausländer ohne eigene Migrationserfahrung</li> <li>2. Ausländer mit eigener Migrationserfahrung</li> <li>3. Deutsche mit eigener Migrationserfahrung, darunter: Aussiedler/Spätaussiedler</li> <li>4. Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung mit Migrationshintergrund, der sich aus der Zuwanderung der Eltern ableitet</li> <li>5. Deutsche ohne Migrationshintergrund</li> </ol> <p>Bis zur Einführung des Migrationshintergrundes nach der Definition der MighEV wurde in der Arbeitsmarktstatistik und der Förderstatistik eine andere Abgrenzung des Migrationshintergrundes verwendet.</p> <p>Das Merkmal „Migrationshintergrund alter Art“ fasste alle Personen zusammen, die in den Daten der BA jemals als Ausländer oder als Spätaussiedler gekennzeichnet wurden. Die Datenbasis zur Feststellung des Merkmals war auf die Daten der BA beschränkt. Weitere Informationen, wie z. B. Geburtsland oder Geburtsland der Eltern, die einen umfassenderen Rückschluss auf einen evtl. vorhandenen Migrationshintergrund zulassen würden, lagen nicht vor.</p>
<b>N</b>	
Nichtarbeitslose Arbeit-suchende	<p>Als nichtarbeitslose Arbeitsuchende (NALO) gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.</p> <p>Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeit-suchend Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,</li> <li>• 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,</li> <li>• am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,</li> <li>• an einer Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,</li> <li>• nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos zählen (nach Vollen- dung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Mo- naten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäf- tigung angeboten worden ist) oder</li> <li>• eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.</li> </ul>
Nichtarbeitsuchende	<p>Als nichtarbeitsuchende gemeldete erwerbsfähige Personen (nasu geP) wer- den Personen bezeichnet, die bei der Arbeitsagentur oder einem Träger der Grundsicherung gemeldet sind, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entweder auf absehbare Zeit nicht verfügbar sind,</li> <li>• sich den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur oder Träger nicht zur Verfügung stellen, da sie nur eine Beratung (u. a. auch Reha-Beratung, Vorgang nach Schwerbehindertenrecht, Arbeits- marktberatung) wünschen oder</li> <li>• aufgrund einer Sonderregelung berechtigterweise keine Beschäfti- gung suchen.</li> </ul> <p>Dieser Personenkreis erfüllt damit mindestens eines der in den §§ 15 und 16 SGB III genannten Kriterien nicht und kann deshalb weder der Gruppe der Arbeitslosen noch der Arbeitsuchenden zugeordnet werden.</p> <p>Typischerweise handelt es sich um Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• länger (&gt; 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,</li> <li>• längere Qualifizierungsmaßnahmen besuchen,</li> <li>• erwerbsfähige Leistungsberechtigte (SGB II) sind, denen Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist, z. B. weil sie Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen,</li> <li>• vorruhestandsähnliche Regelungen (nach § 252 Abs. 8 SGB VI oder nach § 428 SGB III ggf. i. V. m. dem § 65 Abs. 4 SGB II) in Anspruch nehmen oder (bis einschließlich März 2015) oder</li> <li>• ausschließlich einen Reha-Antrag oder eine Reha-Beratung wün- schen oder im Zusammenhang mit einem Vorgang nach dem Schwerbehindertenrecht gemeldet sind, aber nicht unmittelbar Arbeit suchen.</li> </ul>
Nichtleistungsempfän- ger	<p>Nichtleistungsempfänger und Nichtleistungsempfängerinnen sind Personen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet sind, aber keinen Anspruch auf passive Leistungen (beispielsweise Arbeitslosengeld) haben. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist entweder erschöpft oder die Anwartschaftszeit noch nicht erfüllt und es besteht (zeitweise) kein An- spruch auf Leistungen der Grundsicherung. Angaben zum Leistungsbezug liegen in der Arbeitslosenstatistik nur bestandsbezogen vor.</p>
<b>O</b>	
<b>P</b>	
Personen mit geringer Qualifikation	<p>Der Begriff Personen mit geringer Qualifikation ist gesetzlich nicht definiert. Die statistische Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III. Danach sind unter „Personen mit geringer Qualifikation“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können (berufsentfremdet) oder</li> <li>• nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.</li> </ul>
Primärstatistik	<p>Eine Primärstatistik ist die Analyse von eigens für den Untersuchungszweck erhobenem Datenmaterial.</p> <p><i>Quelle: Holland, H.; Scharnbacher, K. (2003): Grundlagen der Statistik. 6. Aufl., Wiesbaden: Gabler-Verlag, S. 19.</i></p>
Q	
R	
Rechtskreis	<p>Mit der Einführung des SGB II („Hartz IV“) im Jahr 2005 sind neben den Agenturen für Arbeit auch die Jobcenter für die Arbeitslosen und Arbeitssuchenden zuständig. Die Statistiken der BA haben seitdem unterschiedliche <a href="#">Rechtsgrundlagen</a> (SGB III und SGB II), die in Auswertungen oftmals differenziert ausgewiesen werden. Die Zuordnung der Merkmalsträger erfolgt in aller Regel nach dem jeweils zuständigen Träger – eine von der Agentur für Arbeit betreute Person wird dem Rechtskreis SGB III, eine vom Jobcenter betreute Person dem Rechtskreis SGB II zugeordnet.</p>
Rechtskreiswechsel	<p>Ein Rechtskreiswechsel findet immer dann statt, wenn die Betreuung einer Person von einer Agentur für Arbeit (Rechtskreis SGB III) an ein Jobcenter (Rechtskreis SGB II) übergeben wird oder umgekehrt. In diesem Fall ändert sich nicht nur der zuständige Träger für die Person (wie z. B. bei einem Umzug die Betreuung von einer anderen Agentur für Arbeit übernommen wird), es ändert sich auch der geltende Rechtskreis.</p>
Regelaltersgrenze	<p>Die Regelaltersgrenze stellt den Zeitpunkt dar, ab dem für eine Person kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosengeld II (Alg II) besteht und stattdessen unter den Anspruchsvoraussetzungen des SGB VI die Altersrente geleistet wird. Im Jahr 2007 wurde gesetzlich beschlossen, dass die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben wird. Von dieser Regelung sind alle Personen betroffen, die nach 1946 geboren sind. Zunächst erfolgt die Anhebung jeweils um einen Monat pro Geburtsjahrgang, später jeweils um zwei Monate. Für alle ab 1964 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.</p> <p>Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze verlängert sich der Zeitraum für den Anspruch auf Alg und auf Alg II bis zum Ende des Monats, in dem die Person die Regelaltersgrenze erreicht. Seit Januar 2012 vergrößern sich dadurch die Personengruppen der Leistungsempfänger von Alg und Alg II, der arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldeten Personen sowie der Maßnahmenteilnehmer entsprechend. In der statistischen Darstellung wird die jeweils geltende Regelaltersgrenze monatsgenau bei der Abgrenzung dieser Personengruppen berücksichtigt.</p>
Rehabilitanden	<p><b>Rehabilitanden</b> sind <b>Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III</b>, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur <b>Teilhabe am Arbeitsleben benötigen</b>. Dies schließt auch lernbehinderte Menschen ein. Menschen mit Behinderung stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht. Bei Menschen mit Behinderung i. S. § 19 SGB III unterscheidet die Statistik der BA zwischen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung. Dabei hat die <b>berufliche Ersteingliederung</b> die möglichst vollständige und dauerhafte Eingliederung von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten jungen</p>

	<p>Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel. Die <b>berufliche Wiedereingliederung</b> soll behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Erwachsenen, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf bzw. ihre bisherige Tätigkeit auszuüben, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Die BA ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (<a href="#">Rehabilitationsträger</a>). In der Statistik der BA werden Personen als Rehabilitanden gezählt, wenn die Person von der BA als Rehabilitationsträger während einer beruflichen Rehabilitation (Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben) betreut wird. Neben der BA gibt es weitere Träger der beruflichen Rehabilitation wie z. B. die Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung. Personen, die in der Statistik der BA nicht als Rehabilitanden gezählt werden, erhalten möglicherweise dennoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem anderen Rehabilitationsträger.</p> <p>Das Merkmal Rehabilitanden/Menschen mit Behinderung (i. S. § 19 SGB III) fokussiert damit auf die Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitation mit der BA als Reha-Träger. Es ist zu unterscheiden von dem Merkmal „schwerbehinderte Menschen“, welches auf dem Grad einer Behinderung beruht, unabhängig von der Betreuung durch einen Reha-Träger. Zwischen beiden Merkmalen gibt es Überschneidungen.</p>
Rehabilitationsträger	<p>Die BA ist ein Träger der Leistungen zur <a href="#">Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung</a> (Rehabilitationsträger). Andere Rehabilitationsträger können z. B. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften), die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Träger der Sozialhilfe sein. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen, wobei u. a. nach der Ursache der Behinderung und den zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung differenziert wird. Die BA ist zuständiger Träger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies gilt auch für die berufliche Rehabilitation behinderter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten. In die Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung fließen nur Informationen zu behinderten Menschen (Rehabilitanden) ein, deren Rehabilitationsträger die BA ist.</p> <p><a href="#">Rehabilitanden</a>, deren Rehabilitationsträger die BA ist, können zusätzlich nach der Leistungsverantwortung im SGB II oder SGB III unterschieden werden.</p>
<b>S</b>	
Saisonstellen	<p>Saisonstellen sind Stellen in typischerweise saisonal geprägten Wirtschaftszweigen; im Einzelnen sind dies folgende Wirtschaftsabschnitte bzw. -gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</li> <li>• C 103 Obst- und Gemüseverarbeitung</li> <li>• C 161 Säge-, Hobel- und Holzimpregnierwerke</li> <li>• I Gastgewerbe</li> </ul>
Schätzwerte	<p>Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenerlieferungen eines Trägers der Arbeitslosenversicherung (SGB III) oder der Grundsicherung (SGB II) werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte</p>



	<p>für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.</p> <p>Schätzwerte werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitssuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Träger aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.</p> <p>Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)</li> <li>• Administrative Gliederung der BA (bis zur Geschäftsstelle)</li> <li>• Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)</li> <li>• Rechtskreis</li> <li>• Alter (in 5-Jahresklassen)</li> <li>• Geschlecht</li> <li>• Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)</li> <li>• Schwerbehindert (ja/nein)</li> <li>• Langzeitarbeitslos (ja/nein)</li> </ul> <p>Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerte der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.</p>
Schwerbehinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen – im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX – sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.
Sekundärstatistik	<p>Eine Sekundärstatistik ist die Analyse von bereits vorliegendem, für andere Zwecke gesammeltem Material. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken.</p> <p><i>Quelle: Holland, H.; Schambacher, K. (2003): Grundlagen der Statistik. 6. Aufl., Wiesbaden: Gabler-Verlag, S. 19.</i></p>
Spätaussiedler	Angaben zu <b>Aussiedlern oder Spätaussiedlern</b> werden <b>aktuell</b> im Rahmen der Erfassung des <a href="#">Migrationshintergrunds</a> (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV) erhoben. Sie bilden eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund. Die Abgrenzung erfolgt über § 6 MighEV. Danach werden Personen mit Migrationshintergrund in der Arbeitsmarktstatistik als Aussiedler oder Spätaussiedler berücksichtigt, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte. In der Arbeitsmarktstatistik erfolgt <b>ab 2012</b> die Abbildung der Spätaussiedler über die o. g. Definition.

Stichprobe	<p>Eine Stichprobe bezeichnet den bei einer Teilerhebung ausgewählten Teil der Gesamtheit.</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N.(2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 33</i></p>
Stichprobenfehler	<p>„Der Stichprobenfehler kann bei Teilerhebungen auftreten. Dabei handelt es sich um die mögliche Abweichung zwischen den Ergebnissen der Stichprobe und der Gesamtheit. Diese Abweichung ist durch die Beschränkung auf einen Teil der Elemente bedingt.“</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N.(2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 34.</i></p>
Stichtag	<p>Der Stichtag bezeichnet ein Datum, auf das sich ein bestimmter Sachverhalt bezieht. In der Statistik wird der Bestand von Merkmalsträgern, beispielsweise Arbeitslose, zum Stichtag abgebildet. Die Termine liegen typischerweise etwa in der Mitte oder am Ende eines Kalendermonats.</p>
Stille Reserve	<p>Das Arbeitskräfteangebot (Erwerbspersonenpotenzial) setzt sich zusammen aus den Erwerbstätigen, den Arbeitslosen bzw. den Erwerbslosen und der sogenannten Stillen Reserve.</p> <p>Zur Stillen Reserve gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die beschäftigungslos sowie verfügbar sind und Arbeit suchen, ohne als Arbeitslose registriert zu sein,</li> <li>• Personen, die die Arbeitssuche vorerst aufgegeben haben, aber bei guter Arbeitsmarktlage Arbeitsplätze nachfragen würden,</li> <li>• Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (inkl. Fremdförderungen) und in Warteschleifen des Bildungs- und Ausbildungssystems und</li> <li>• Personen, die aus Arbeitsmarktgründen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.</li> </ul> <p>Ein Teil dieser Personengruppen wird in amtlichen Statistiken nicht erfasst. Die Gesamtzahl der Stillen Reserve muss daher geschätzt werden.</p>
Stock-Flow-Modell	<p>Die Statistik der Arbeitslosigkeit und die der gemeldeten Arbeitsstellen folgen dem Konzept eines Stock-Flow-Modells. Zugänge, Bestände und Abgänge bilden konsistente Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der Beziehung</p> $\text{Bestand ALO}(t) = \text{Bestand ALO}(t-1) + \text{Zugang ALO}(t) - \text{Abgang ALO}(t)$ $\text{Bestand Stellen}(t) = \text{Bestand Stellen}(t-1) + \text{Zugang Stellen}(t) - \text{Abgang Stellen}(t)$ <p>folgen. Diese Beziehung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Sie gilt näherungsweise für die einzelnen Gebietseinheiten.</p>
Systematischer Fehler	<p>Systematische Fehler können bei Vollerhebungen auftreten. Hierunter fallen Ungenauigkeiten, die dadurch entstehen, dass große Gesamtheiten in vielen Fällen nicht exakt abzugrenzen sind bzw. die Durchführung solcher Erhebungen und die Kontrolle der Ergebnisse aus Kostengründen weniger sorgfältig erfolgt.</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N.(2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 33f.</i></p>
<b>T</b>	
Teilerhebung (Auswahl-erhebung)	<p>„Eine Teilerhebung ist die Einbeziehung eines ausgewählten Teils der statistischen Einheiten einer Gesamtheit in die Datenuntersuchung, d. h. Beschränkung auf einen Teil der Gesamtheit. Der ausgewählte Teil der Gesamtheit wird als Stichprobe bezeichnet. Bei der Hochrechnung werden die Ergebnisse einer Teilerhebung auf die zugrunde liegende Gesamtheit übertragen, d. h. verallgemeinert.“</p>

	Quelle: Buttler, G.; Fickel, N.(2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 33.
Transferkurzarbeitergeld	Transferkurzarbeitergeld (Transfer-Kug) ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes zur Förderung der beruflichen Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen. Die Förderung erfolgt in einer betrieblich eigenständigen Einheit (beE). Dabei handelt es sich um eine <b>rechtlich selbständige</b> Beschäftigungsgesellschaft.
<b>U</b>	
Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit	Ein Übertritt in <a href="#">Langzeitarbeitslosigkeit</a> wird gezählt, wenn erstmals die 364-Tages-Grenze bei der Dauer der Arbeitslosigkeit überschritten wird. Entgegen der Messung bei Zu- und Abgängen in bzw. aus Arbeitslosigkeit wird der Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit unabhängig von Statusänderungen gemessen. Übertritte stellen daher keinen Zu- oder Abgang in bzw. aus Arbeitslosigkeit dar und werden deshalb in der Regel über den Bestand an Arbeitslosen abgebildet.
Umschlagshäufigkeit	Siehe <a href="#">Kennzahlensteckbrief Umschlagshäufigkeit</a>
Unterbeschäftigung	In der Unterbeschäftigungsrechnung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet: <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben.</li> <li>(2) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden, weil der Einsatz entlastender Arbeitsmarktpolitik zwar die Arbeitslosigkeit, nicht aber die Unterbeschäftigung verändert.</li> </ol> Es werden folgende Begriffe unterschieden: <b>Arbeitslosigkeit</b> = Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit, Arbeitsuche) und des § 16 Abs. 2 SGB III (keine Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme) erfüllen und deshalb als arbeitslos zählen. <b>Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne (i. w. S.)</b> = Zahl der Arbeitslosen nach § 16 SGB III plus Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III erfüllen (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitsuche) und allein wegen des § 16 Abs. 2 SGB III (Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, hier: Teilnehmer an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) oder wegen des § 53a Abs. 2 SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, denen innerhalb eines Jahres keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden konnte) nicht arbeitslos sind. <b>Unterbeschäftigung im engeren Sinne (i. e. S.)</b> = Zahl der Arbeitslosen i. w. S. plus Zahl der Personen, die an bestimmten entlastend wirkenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise Teilnehmender an Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt) teilnehmen (einschließlich Fremdförderung) oder zeitweise arbeitsunfähig sind und deshalb die Kriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungs-

	<p>losigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitssuche) nicht erfüllen. Personen in der Unterbeschäftigung im engeren Sinne haben ihr Beschäftigungsproblem (noch) nicht gelöst; ohne diese Maßnahmen wären sie arbeitslos.</p> <p><b>Unterbeschäftigung</b></p> <p>= Unterbeschäftigung i. e. S. plus Zahl der Personen in weiteren entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise geförderte Selbständigkeit), die fern vom Arbeitslosenstatus sind und ihr Beschäftigungsproblem individuell schon weitgehend gelöst haben (z. B. Personen in geförderter Selbständigkeit und Altersteilzeit); sie stehen für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeitslos wären.</p> <p>Im Mai 2011 wurden die Unterbeschäftigung und ihre Komponenten auf ein verbessertes Messkonzept umgestellt und die Daten rückwirkend bis 2008 revidiert. Zum März 2013 wurden schließlich die Datengrundlagen dahingehend vervollständigt, dass nun in allen Unterbeschäftigungskomponenten auch Daten von zugelassenen kommunalen Trägern berücksichtigt werden (vgl. auch Methodenbericht „<a href="#">Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung</a>“).</p>
<p>Unterbeschäftigungsquote</p>	<p>Die Bundesagentur für Arbeit berichtet ergänzend zur Arbeitslosenquote über die Unterbeschäftigungsquote. Die Unterbeschäftigungsquote zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots. Die Quote errechnet sich entsprechend als</p> $\text{Unterbeschäftigungsquote (auf Basis der erweiterten ziv. EP)} = \frac{\text{Unterbeschäftigte}}{\text{erweiterte Bezugsgröße aller ziv. EP}} \times 100$ <p>Die Erweiterung der Arbeitslosigkeit zur Unterbeschäftigung macht auch eine Erweiterung der Bezugsgröße um die Personen notwendig, die in der Unterbeschäftigung, aber noch nicht in der Bezugsgröße enthalten sind. Die Unterbeschäftigungsquote wird deshalb mit einem Nenner berechnet, der als „erweiterte Bezugsgröße“ bezeichnet wird. Diese setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle zivilen Erwerbspersonen</li> <li>• Personen, die an Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen teilnehmen (einschl. Förderung der Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben)</li> <li>• Personen, die an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung teilnehmen</li> <li>• Personen, die an beruflicher Weiterbildung teilnehmen (einschl. Förderung der Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben)</li> <li>• Personen, die eine Fremdförderung absolvieren (ab Mai 2012)</li> <li>• Personen, die wegen § 53a Abs. 2 SGB II nicht arbeitslos zählen (ab Mai 2012)</li> <li>• Personen, die die Regelungen des § 428 SGB III, § 65 Abs. 4 SGB II und § 252 Abs. 8 SGB VI in Anspruch nehmen (ab Mai 2012 bis März 2015)</li> <li>• Personen, die kurzfristig arbeitsunfähig sind (ab Mai 2012)</li> </ul> <p>Analog zu den Bezugsgrößen zur Berechnung der Arbeitslosenquote, wird die Bezugsgröße für die Berechnung der Unterbeschäftigungsquote einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Berichtsmontat Mai. Aus verarbeitungstechnischen Gründen konnten bis zur erweiterten Bezugsgröße 2011 noch nicht alle Komponenten der Unterbeschäftigung in der Bezugsgröße berücksichtigt werden. Ab der erweiterten Bezugsgröße 2012 stehen alle Komponenten zur Verfügung; dadurch hat sich die Unterbeschäftigungs-</p>

	<p>quote 2012 auf Bundesebene um 0,1 Prozentpunkt im Vergleich zu 2011 reduziert. Bei der Interpretation der Veränderung der Quote ist das zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Berechnung der jahresdurchschnittlichen Unterbeschäftigungsquote werden für den Zähler die jahresdurchschnittliche Unterbeschäftigung und für den Nenner die jahresdurchschnittliche erweiterte Bezugsgröße ermittelt. In die jahresdurchschnittliche erweiterte Bezugsgröße gehen jeweils die Bezugsgrößen ein, die für die Ermittlung der monatlichen Unterbeschäftigungsquote herangezogen wurden. Die jahresdurchschnittliche erweiterte Bezugsgröße für 2013 setzt sich deshalb aus dem gewichteten arithmetischen Mittel zweier Bezugsgrößen zusammen: zu 4/12 aus der erweiterte Bezugsgröße für 2012 (von Januar bis April 2013) und zu 8/12 aus der erweiterte Bezugsgröße für 2013 (Mai bis Dezember 2013).</p> <p>Beim Vergleich von Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquote ist zu beachten, dass sich die jeweiligen Nenner bzw. Bezugsgrößen unterscheiden. Daraus folgt, dass die Arbeitslosenquote nicht als anteilige Teilquote der Unterbeschäftigungsquote dargestellt werden kann.</p>
<b>V</b>	
Vakanzeit von Arbeitsstellen	<p>Im Bestand errechnet sich die Vakanzeit aus der Differenz zwischen statistischem Stichtag und frühestmöglichem Besetzungstermin der Stelle, im Abgang aus der Differenz zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Stelle und frühestmöglichem Besetzungstermin. Wurde der Besetzungstermin nicht überschritten, beträgt die Vakanzeit null Tage. Die Stelle gilt dann als „nicht vakant“.</p>
Verbleib in Beschäftigung (in der Arbeitsmarktstatistik)	<p>Der Verbleib in Beschäftigung gibt Auskunft darüber, ob eine Person zum Zeitpunkt <math>V_x</math> beschäftigt ist oder nicht. Es ist eine Differenzierung nach sozialversicherungspflichtiger und geringfügiger Beschäftigung möglich.</p> <p>Mit dem Umstieg auf die revidierten Beschäftigungsdaten sind <b>taggenaue Aussagen</b> über den Verbleib in Beschäftigung möglich. Dies hat zum einen den Vorteil, dass für alle Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt exakt nach einer bestimmten Anzahl an Tagen (beispielsweise beim Verbleib nach sechs Monaten 182 Tage nach Beendigung der Arbeitslosigkeit) geprüft werden kann, ob die Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Zum anderen ist es möglich, Aussagen zum Verbleib <b>unmittelbar</b> nach Abgang aus Arbeitslosigkeit (neuer Verbleibszeitpunkt <math>V_0</math>) zu treffen.</p> <p>Die Angaben zur Beschäftigung zum Zeitpunkt <math>V_x</math> werden für sechs verschiedene Zeitpunkte (<math>V_0</math>, 1, 3, 6, 12 und 24) ermittelt. Es wird unmittelbar nach Abgang nach einem, drei, sechs, zwölf sowie 24 Monaten recherchiert, ob die Person sozialversicherungspflichtig und/oder geringfügig beschäftigt war.</p> <p>Angaben zum Verbleib in Beschäftigung werden für Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt bereitgestellt.</p> <p>Neben dem Status der Beschäftigung (sozialversicherungspflichtig, geringfügig) sind auch Aussagen zum Wirtschaftszweig, zum Einmündungsberuf (<math>V_0</math>) sowie zum Arbeitsort (bis auf Kreisebene) der ausgeübten Beschäftigung zum Zeitpunkt <math>V_x</math> möglich.</p>
Verfügbarkeit	<p>Den Vermittlungsbemühungen steht zur Verfügung (vgl. § 16 i. V. m. § 138 Abs. 5 SGB III), wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,</li> <li>2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,</li> </ol>

	<p>3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne von 1. anzunehmen und auszuüben und</p> <p>4. bereit ist, an Maßnahmen der beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.</p> <p>Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse ausüben können (§ 139 Abs. 2 SGB III). Personen, die erkrankt sind, gelten als nicht arbeitslos, weil die Bedingung der Verfügbarkeit nicht mehr erfüllt ist.</p>
Vermittlung	Siehe <a href="#">Arbeitsvermittlung</a>
Vollerhebung (Totalerhebung)	<p>„Eine Vollerhebung ist die Vollständige Einbeziehung aller statistischen Einheiten einer Gesamtheit in die Datenuntersuchung.“</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N.(2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 28.</i></p>
Vorlaufzeit von Arbeitsstellen	Im Bestand errechnet sich die Vorlaufzeit aus der Differenz zwischen frühestmöglichem Besetzungstermin der Stelle und statistischem Stichtag (ist der Besetzungstermin bereits überschritten, beträgt die Vorlaufzeit null Tage) im Zugang aus der Differenz zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs einer Stelle und frühestmöglichem Besetzungstermin.
<b>W</b>	
Wirtschaftszweig	<p>Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man üblicherweise eine Zusammenfassung von Unternehmen bzw. Betrieben, die sich hinsichtlich der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit, des Herstellungsverfahrens oder der hergestellten Produkte ähneln.</p> <p>Siehe auch <a href="#">Klassifikation der Wirtschaftszweige</a></p>
<b>X</b>	
<b>Y</b>	
<b>Z</b>	
Zeitreihe	<p>Als eine Zeitreihe wird eine zeitlich geordnete Folge statistischer Maßzahlen bezeichnet. Handelt es sich bei den Zeitreihenwerten um Bestandsgrößen, werden sie Zeitpunkten zugeordnet. Sind die Maßzahlen dagegen Bewegungsgrößen, sind die zugrunde liegenden Einheiten Zeiträume.</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N.(2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 213.</i></p>
Zielberuf	<p>Auswertungen zu Arbeitslosen und Arbeitssuchenden geben Auskunft über den angestrebten Zielberuf bzw. -berufsgattung (Hauptberufswunsch) des Arbeitssuchenden (unabhängig von der absolvierten Ausbildung und dem <a href="#">tatsächlichen Beruf</a> bei Abgang aus Arbeitslosigkeit).</p> <p>Bei gemeldeten Arbeitsstellen erfolgt die Kategorisierung nach dem vom Arbeitgeber gewünschten Hauptberuf.</p>
Zugang	Siehe <a href="#">Bewegungen</a>
Zugangsrate Arbeitslose	Siehe <a href="#">Kennzahlensteckbrief Zugangsrate Arbeitslose</a>
Zweiter Arbeitsmarkt	<p>Unter Beschäftigungsaufnahmen am <b>zweiten Arbeitsmarkt</b> werden Abgänge aus Arbeitslosigkeit in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante),</li> <li>• Bürgerarbeit (4. Stufe, bis 2014),</li> <li>• Förderung von Arbeitsverhältnissen,</li> <li>• Bundesprogramm soziale Teilhabe (ab 2016) oder</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• früher auch: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (bis 2010), Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen (bis 2010), Arbeitsgelegenheiten (Entgeltvariante, bis 2011) sowie Personal-Service-Agenturen (bis 2010)</li></ul> <p>subsumiert. Alle anderen beschäftigungsrelevanten Förderarten (z. B. Eingliederungszuschuss) werden als Abgang in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt berücksichtigt. Die Abgrenzung gilt für Zugänge analog.</p>
--	--

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- [Arbeitsmarkt im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Statistik nach Berufen](#)
- [Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

- [Gesamtglossar](#)
- [Arbeitsmarkt](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.